

An Firma Schwingenschlögel Ges.m.b.H.
 Adresse: 5301 Eugendorf, Gewerbestraße 12
 Prüf.-Nr.: 12.066/G
 2.) Fahrzeugbeschreibung:

a) Erzeuger des Fahrgestelles des Aufbaues	Schwingenschlögel Ges.m.b.H., Eugendorf/Salzburg		
b) Firmenmäßige Typenbezeichnung	DST 30 ADR / V2A		
c) Art des Fahrzeuges	Sattelanhänger, 3-achsig, Behälter aus rostfreiem Stahl, Werkst.Nr. 1.4301, Inhalt 29.930 l, 3 Kammern, Betriebsüberdruck 0,9 bar		
d) Anzahl der Sitzplätze (einschl. Lenkersitz)	--		
e) Fahrgestellnummer	722.2132		
f) Motornummer	--		
g) Eigengewicht in kg	8.000 *) siehe Seite 9		
h) Zulässige Belastung in kg	23.000		
i) Zulässiges Gesamtgewicht in kg	31.000		
j) Zulässige Nutzlast/Sattellast in kg	23.000 / 9.000		
k) Zulässige Achslasten in kg	8.000 / 8.000 / 8.000 i.R.d.hö.zul.Ges.Gew.		
l) Kraftquelle/Arbeitsw. / Zylinderzahl	--		
m) Bohrung/Hub in mm/Gesamthubraum in cm ³	--		
n) größte Motorleistung in kW bei 1/min	--		
o) Anzahl der Schalldämpfer	--	Betriebsgeräusch	dB(A)
Nahfeldpegel in dB(A)	--	bei	1/min
p) Kraftübertragung	--		
q) Betriebsbremse	Fremdkraftbremsanlage, Druckluft-Allradbremse, autom. lastabhängig, Betriebsdruck 7,4 bar, ABV		
Hilfsbremse	--		
Feststellbremse	Handspindelbremse auf die Räder der 3. Achse		
Dauerbremse	--		

r) Bereifung	385/65 x 22,5 oder 14/80 R 20, einfach		
Felgen	11,75 x 22,5 oder 10.00 V 20		
s) Spurweite in mm	2.040 / 2.040 / 2.040		
Radstand in mm	5.440 / 1.310 / 1.310		
t) Größte Länge/Breite/Höhe in mm	11.400 / 2.500 / 3.560		
u) Durchmesser des Wendekreises in m	--	Lenkhilfe: ja/nein	Bauartgeschwindigkeit km/h
v) Art der Anhängervorrichtung	--		
zul. Stützlast: kg	zul. Anhängel.: kg	mit Auflaufbr.: kg	ungebr.: kg
w) Sonstige Angaben	Behälter-Nr. 2132, Baujahr 1988		
x) Datum der ersten Zulassung	--		

3.) a) Auflage(n)

- Das hintere Kennzeichen muß einzeilig ~~zweizeilig~~ ausgeführt sein.
- Dieses Fahrzeug darf mit einem anderen Fahrzeug mit Druckluftbremsanlage zu einem Sattelkraftfahrzeug nur dann kombiniert werden, wenn die Betriebsdrücke der Anhängervorratsleitungen übereinstimmen.

Die Auflagen unter Punkt 1 und 2 sind im Zulassungsschein zu vermerken.

Begründung: Entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1950

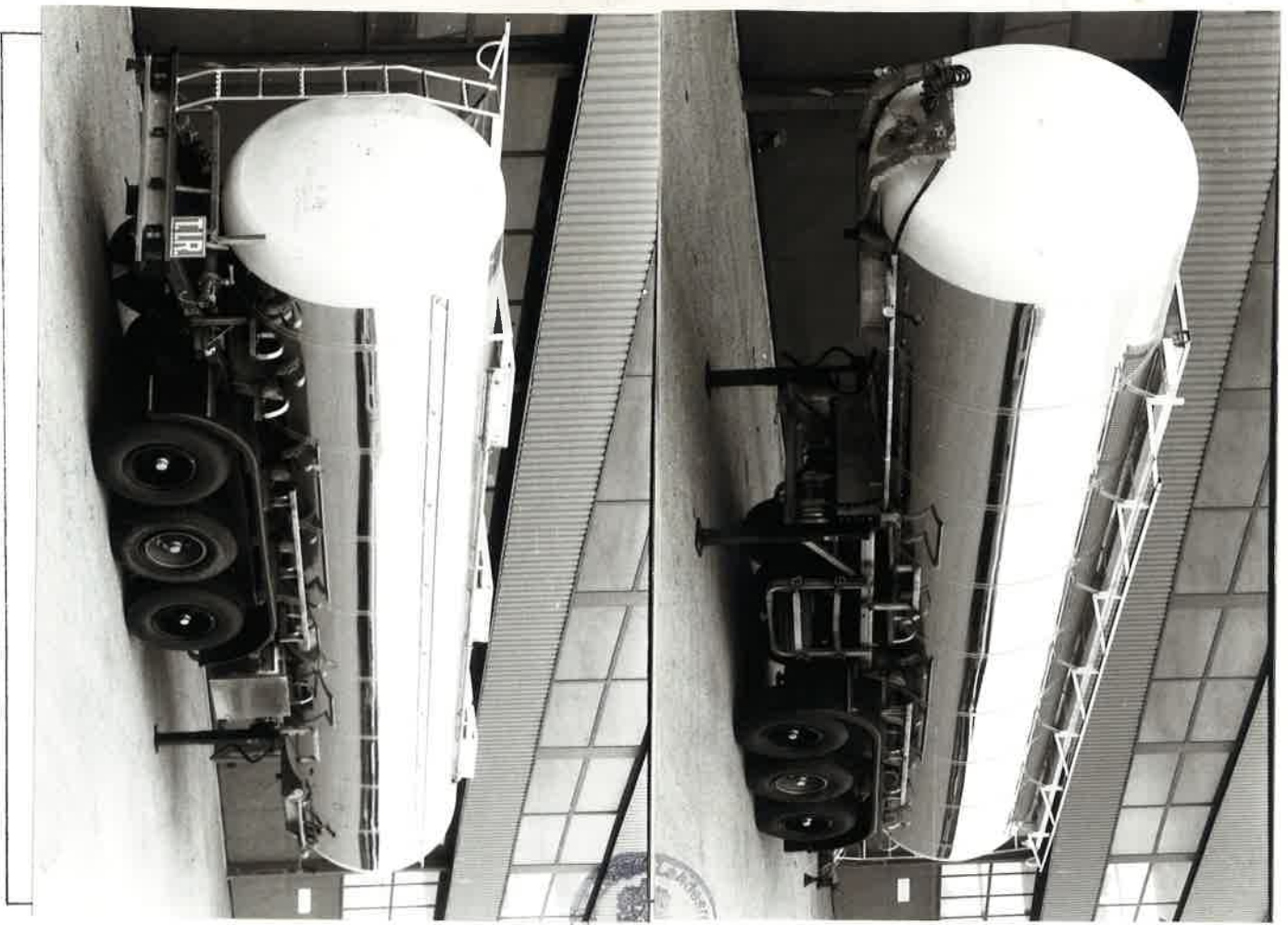
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Salzburg, am 18. Juli 1988



Für den Landeshauptmann:

Dipl.-Ing. Fink



Raum für behördliche Eintragungen



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Abt. WS18
 Außenstelle 2120 Walkersdorf, Industriestrasse 5
 Einlageblatt zum ~~Typenschein~~ / Einzelgenehmigungsbescheid
 Zl. Prüf.-Nr.: 12.066/G vom 18. 7. 1988
 Nachstehende Änderung

Die Gewichte wurden wie folgt geändert:
 Eigengewicht: 7.400 kg.
 h. zul. Belastung: 26.600 kg.
 " " Nutzlast: 26.600 kg.
 " " Gesamtgewicht: 34.000 kg.
 zulässige Sattelast: 11.000 kg.

Die Änderung der Gewichte -----
 wird gemäß § 33 Abs 3 KFG 1967 genehmigt!

Der ergänzte ~~Typenschein~~ Einzelgenehmigungsbescheid ist der Zulassungsbehörde vorzulegen

Datum: 7. 5. 1998 Für den Landesbrandmann
 Verw. Abg.: S 300, --
 entrichtet 360, -- f. St. *Thomas*

